

An dieser Stelle möchten wir Ihnen ab sofort waffenrechtliche Fragen und Begriffe näherbringen und erläutern. Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sport-schützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden – Württemberg).

Teil 3/20:

Waffenrechtliche Erlaubnisse – Der Europäische Feuerwaffenpass (EFP)

§32 Waffengesetz: Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

- berechtigt Schusswaffen in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Schengener Abkommens (Schweiz, Norwegen, Island, Lichtenstein) mitzunehmen; er berechtigt nicht zum Erwerben oder Besitzen (WBK)
- der EFP vereinfacht für den Sportschützen die zweckgebundene Einreise in einen anderen Mitgliedsstaat
- der EFP wird von der zuständigen Waffenbehörde ausgestellt und ist fünf Jahre gültig; wenn nur Einzellader - Langwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt die Gültigkeit zehn Jahre
- die Geltungsdauer kann zweimal, um jeweils fünf Jahre verlängert werden
- ACHTUNG: Der EFP berechtigt nicht zur Mitnahme von Waffen in ein anderes Land - die zwar in der BRD erlaubt sind - aber im Einreiseland verboten sind bzw. einer besonderen Zulassung bedürfen
- Vor Antritt einer Reise unbedingt prüfen, was ist im Einreiseland erlaubt (gilt auch für bestimmte Munitionsarten)!
- ACHTUNG: EFP gilt in Verbindung mit der Waffenbesitzkarte; innerhalb Deutschlands darf der Transport der Waffen ohnehin nur mit WBK erfolgen
- Auf Wunsch des Sportschützen können auch Luftdruckwaffen in den EFP eingetragen werden – in der Praxis hat sich diese Vorgehensweise bewährt, da es sonst kaum Möglichkeiten gibt, einen glaubhaften Eigentumsnachweis anzutreten und in einigen Ländern ist es darüber hinaus Pflicht.
- Für die Mitnahme von Sportwaffen immer eine Einladung vom Gastgeber dabei haben – bei einer Kontrolle wird nach dem Grund der Reise gefragt.
- Für die Beantragung des EFP ist ein Lichtbild erforderlich – 45x35mm in Hochformat ohne Rand.... und der Antragsteller muss zweifelsfrei zu erkennen sein!



Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.